



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

7. April 2011

35. Jahrgang / Nr. 14

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

87. Bekanntmachung des **Landkreises Cuxhaven** gem. § 39 Satz 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

88. Erste Satzung zur Änderung der Satzung des **Flecken Bad Bederkesa**, Landkreis Cuxhaven, über die Erhebung eines Kurbeitrages im Flecken Bad Bederkesa (Kurbeitragssatzung) vom 18. März 2010
89. Haushaltssatzung der **Gemeinde Drangstedt**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2011
90. Haushaltssatzung der **Gemeinde Driftsethe**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2011

91. Haushaltssatzung der **Gemeinde Lintig**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2011
92. Satzung der **Gemeinde Nordholz**, Landkreis Cuxhaven, zu einer Bürgerbefragung zum Thema „Kommunale Fusion“
93. Haushaltssatzung der **Gemeinde Wulsbüttel**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2011

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

94. Wirtschaftsplan des **Wasserversorgungsverbandes „Wesermünde-Süd“** Bramstedt, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2011 vom 20. Dezember 2010

A. Bekanntmachungen des Landkreises

87.

BEKANNTMACHUNG des Landkreises Cuxhaven gem. § 39 Satz 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

Der Landkreis Cuxhaven wird im April 2011 in den Samtgemeinden Am Dobrock, Bederkesa und Börde Lamstedt sowie in der Gemeinde Schiffdorf Flurstücke innerhalb von Schutzgebieten und -objekten gemäß §§ 23, 26 und 28 BNatSchG, die durch Verordnung geschützt sind, sowie gemäß § 29 BNatSchG und § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG betreten und Besichtigungen vornehmen.

Das Betreten der o. g. Flächen wird hiermit angekündigt.

Cuxhaven, den 23. März 2011

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen
Erster Kreisrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

88.

ERSTE SATZUNG zur Änderung der Satzung des Flecken Bad Bederkesa, Landkreis Cuxhaven, über die Erhebung eines Kurbeitrages im Flecken Bad Bederkesa (Kurbeitragssatzung) vom 18. März 2010

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. Nr. 27/2006 S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. Nr. 22/2009 S. 366) und der §§ 1 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat des Flecken Bad Bederkesa am 29. März 2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I Änderung der Satzung

Die Satzung des Flecken Bad Bederkesa über die Erhebung eines Kurbeitrages im Flecken Bad Bederkesa (Kurbeitragssatzung) vom 18. März 2010 wird wie folgt geändert:

1. § 2 (Beitragspflichtige) erhält folgende Fassung:

Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde (Erhebungsgebiet) aufhalten, ohne in ihm eine Hauptwohnung zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen geboten wird.

2. § 4 (Beitragshöhe) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Jahres-/Sommersaisoncamper auf Campingplätzen und Dauerlieger im Sportboothafen zahlen grundsätzlich den Jahreskurbeitrag gemäß § 4 Abs. 2. Diese Beitragspflichtigen sind auch verpflichtet, den Jahreskurbeitrag von ihren Familienangehörigen (Ehepartner und die ihrem Haus-

halt angehörenden minderjährigen Kinder sowie ständig in der Familie lebenden Verwandten ohne eigenes Einkommen) einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. April 2011 in Kraft.

Bad Bederkesa, 29. März 2011

Flecken Bad Bederkesa

Ennen	Weinreich
Bürgermeister	(L.S.) Gemeindedirektor

89.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Drangstedt, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366) hat der Rat der Gemeinde Drangstedt in seiner Sitzung am 17. März 2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2011 wird
im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	841.300 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	932.700 €
der außerordentlichen Erträge	2.000 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	780.000 €
der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	853.100 €
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.600 €
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	12.900 €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	38.800 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	52.500 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2011 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 10.300.- € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,- € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 612.200,- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | |
| (Grundsteuer A) | 430 v. H. |
| b. für Grundstücke | |
| (Grundsteuer B) | 430 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag | 360 v. H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 5.000,- € gelten als unerheblich im Sinne des § 89 der Niedersächsischen Gemeindeordnung.

Drangstedt, den 17. März 2011

(L.S.)

Gemeinde Drangstedt
Pommer
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Drangstedt für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 29. März 2011 unter dem Aktenzeichen: 20 14 20 13 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 11. April 2011 bis 19. April 2011 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Drangstedt und im Rathaus der Samtgemeinde Bederkesa öffentlich aus.

Drangstedt, den 07. April 2011

Gemeinde Drangstedt
Der Bürgermeister
Pommer

90.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Driftsethe, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Driftsethe in der Sitzung am 10. März 2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	386.000 €
	in der Ausgabe auf	464.900 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	12.200 €
	in der Ausgabe auf	12.200 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 104.600 € festgesetzt.

§ 5

Unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben gem. § 89 NGO sind Ausgaben bis zu 300 € je Haushaltsstelle. In den Fällen, in denen der Haushaltsansatz 3.000 € überschreitet bis zu 10 % des Ansatzes höchstens 3.000 €.

§ 6

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) 450 v. H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 450 v. H.
2. Gewerbesteuer 340 v. H.

Driftsethe, den 10. März 2011
(L.S.) **Gemeinde Driftsethe**
Schöne
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Driftsethe für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 30. März 2011 unter dem Aktenzeichen: 20 14 20 14 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 11. April 2011 bis 19. April 2011 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Driftsethe und im Rathaus der Samtgemeinde Hagen öffentlich aus.

Driftsethe, den 07. April 2011
Gemeinde Driftsethe
Der Bürgermeister
Schöne

91.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Lintig, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366) hat der Rat der Gemeinde Lintig in seiner Sitzung am 15. März 2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2011 wird
im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	656.800 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	693.300 €
der außerordentlichen Erträge	0 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	627.900 €
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	653.400 €
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	134.600 €
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	153.200 €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	18.600 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.600 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2011 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 18.600 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 216.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) 450 v. H.
 - b. für Grundstücke (Grundsteuer B) 450 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 360 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 5.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 89 der Niedersächsischen Gemeindeordnung.

Lintig, den 15. März 2011
(L.S.) **Gemeinde Lintig**
Stemmermann
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Lintig für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 28. März 2011 unter dem Aktenzeichen: 20 14 20 31 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 11. April 2011 bis 19. April 2011 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Lintig und im Rathaus der Samtgemeinde Bederkesa öffentlich aus.

Lintig, den 07. April 2011
Gemeinde Lintig
Der Bürgermeister
Stemmermann

92.

SATZUNG der Gemeinde Nordholz, Landkreis Cuxhaven, zu einer Bürgerbefragung zum Thema „Kommunale Fusion“

Aufgrund der §§ 6, 22 d, 29 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nordholz in seiner Sitzung am 28. März 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Durchführung einer Bürgerbefragung

Die Gemeinde Nordholz führt zur Unterstützung der Entscheidungsfindung des Rates eine Bürgerbefragung nach § 22 d NGO mit folgender Fragestellung durch:

„Eine Zusammenlegung der Gemeinde Nordholz mit der Samtgemeinde Land Wursten mit ihren Mitgliedsgemeinden zu einer neuen Einheitsgemeinde wird befürwortet:

Ja __ Nein __“

§ 2

Zeit und Ort der Bürgerbefragung

(1) Die Bürgerbefragung findet am Sonntag, dem 19. Juni 2011, in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt.

(2) Das jeweilige Stimmabgabelokal wird den Stimmabgabeberechtigten spätestens am 23. Tag vor der Befragung schriftlich mitgeteilt.

§ 3

Stimmabgabe

(1) Zur Teilnahme ist berechtigt, wer am Tag der Bürgerbefragung bei einer Kommunalwahl gem. § 34 NGO stimmberechtigt wäre.

(2) Die Gemeinde Nordholz führt gem. § 18 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes und §§ 15 bis 21 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung ein Verzeichnis der stimmbabgabeberechtigten Personen. Die Entscheidung über den Antrag auf Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses trifft der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person.

(3) Jede stimmbabgabeberechtigte Person hat eine Stimme.

(4) Die Stimmabgabe kann nur auf dem von der Gemeinde Nordholz herausgegebenen Vordruck durch eindeutige Kennzeichnung der für „Ja“ oder „Nein“ vorgesehenen Felder erfolgen.

(5) Eine stimmbabgabeberechtigte Person kann an der Bürgerbefragung durch Briefabstimmung teilnehmen. Der Antrag auf Briefabstimmung kann bis zum Tag der Bürgerbefragung, 15.00 Uhr, im Rathaus gestellt werden.

(6) Für die Briefabstimmung ist der für die Stimmabgabe herausgegebene Vordruck in einem hierfür von der Gemeinde Nordholz herausgegebenen besonderen Umschlag (Stimmabgabebrief) der Gemeinde Nordholz so rechtzeitig zuzuleiten, dass dieser spätestens am Tag der Bürgerbefragung bis 18.00 Uhr eingeht. Auf dem Stimmabgabebrief wird die Anschrift der Gemeinde Nordholz und die Nummer des ausgegebenen Briefes angegeben. Die Rücksendung des Stimmabgabebriefes ist innerhalb der Bundesrepublik Deutschland kostenfrei. Die stimmbabgabeberechtigte Person kann die Briefabstimmung bei Abholung der Unterlagen im Rathaus an Ort und Stelle ausüben.

Die §§ 26 bis 28 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung finden sinngemäß Anwendung.

§ 4

Abstimmung und Ermittlung des Stimmergebnisses

(1) Der Bürgermeister leitet die Bürgerbefragung. Stellvertreterin/Stellvertreter ist der Vertreter im Amt oder eine andere von ihm benannte Person.

(2) Für jedes Stimmabgabelokal wird entsprechend §§ 11 und 12 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes und §§ 10 und 11 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung ein Stimmabgabevorstand gebildet. Die Mitglieder des Stimmabgabevorstandes werden vom Bürgermeister berufen. Der Stimmabgabevorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern, wobei während der Durchführung der Befragung immer mindestens zwei Mitglieder anwesend sein müssen. Bei der Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses sollen alle Mitglieder anwesend sein.

(3) Für die nach § 3 Abs. 6 abgegebenen Stimmen wird ein gesonderter Stimmabgabevorstand gebildet. Die Gemeinde Nordholz übergibt dem gesonderten Stimmabgabevorstand die Stimmabgabebriefe. Zur Auszählung der Stimmen werden aus den Stimmabgabebriefen die von der Gemeinde Nordholz herausgegebenen Vordrucke entnommen und uneingesehen in eine Wahlurne gelegt; dieses kann bereits vor Ablauf der Befragungszeit erfolgen.

(4) Unmittelbar nach Ablauf der Bürgerbefragungszeit wird die jeweilige Zahl der gültigen auf „Ja“ und auf „Nein“ lautenden Stimmen ermittelt und einer zentralen Sammelstelle im Rathaus gemeldet.

(5) Ungültig sind Stimmen, wenn

1. sie nicht auf dem von der Gemeinde Nordholz herausgegebenen Vordruck abgegeben werden,
2. der Vordruck mit Zusätzen, Streichungen im Text, Vermerken oder Vorbehalten versehen ist,
3. der Vordruck mehr als eine Kennzeichnung enthält,
4. der Vordruck keine Kennzeichnung enthält,
5. bei der Briefabstimmung der Stimmabgabebrief leer ist oder
6. die Stimmabgabe auf andere Weise nicht zweifelsfrei ist.

Über die Gültigkeit von Stimmen entscheidet in Zweifelsfällen der Stimmabgabevorstand mehrheitlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

Ist die Ungültigkeit eines Stimmabgabebriefes von der Gemeinde Nordholz festgestellt worden, wird dieser bei der Ermittlung des Stimmergebnisses nicht berücksichtigt.

(6) Für die Stimmabgabe und die Ermittlung des Stimmergebnisses finden die §§ 30 Abs. 1, 30 a Abs. 2 und 3, 32 und 33 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes und die §§ 46 bis 49, 51, 54 bis 57, 59 und 61 bis 65 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung sinngemäß ergänzend Anwendung.

(7) Die Mitglieder der Stimmabgabevorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Jedes Mitglied erhält eine einmalige Entschädigung von 30 € als Aufwendungsersatz. Auslagen, die in Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit durch Fahrkosten außerhalb des eigenen Stimmabgabebezirks entstanden sind, werden auf Antrag gesondert erstattet.

(8) Die Ergebnisse aller Stimmabgabevorstände bilden das Ergebnis der Bürgerbefragung. Dieses wird vom Bürgermeister festgestellt und als amtliche Bekanntmachung veröffentlicht.

§ 5

Geltungsdauer

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des Tages der amtlichen Bekanntmachung nach § 4 Abs. 8 außer Kraft.

Nordholz, den 29. März 2011

Gemeinde Nordholz
Der Bürgermeister
Jährling

93.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Wulsbüttel, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wulsbüttel in der Sitzung am 16. März 2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.291.700 €
	in der Ausgabe auf	1.358.800 €

im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	10.500 €
	in der Ausgabe auf	10.500 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 132.593 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) 450 v. H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 450 v. H.
2. Gewerbesteuer 340 v. H.

Wulsbüttel, den 16. März 2011
(L.S.)
Gemeinde Wulsbüttel
Mahlstedt
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Wulsbüttel für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der Zeit vom 11. April 2011 bis 19. April 2011 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Wulsbüttel und im Rathaus der Samtgemeinde Hagen öffentlich aus.

Wulsbüttel, den 07. April 2011
Gemeinde Wulsbüttel
Der Bürgermeister
Mahlstedt

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

94.

WIRTSCHAFTSPLAN des Wasserversorgungsverbandes „Wesermünde-Süd“ Bramstedt, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2011 vom 20. Dezember 2010

Aufgrund der §§ 13 und 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NkomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 352) in Verbindung mit §§ 6, 13 und 15 der Verbandsordnung des Wasserversorgungsverbandes Wesermünde-Süd vom 14. Dezember 2005 hat die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Wesermünde-Süd in ihrer Sitzung am 20. Dezember 2010 folgenden Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

Der Wirtschaftsplan (Haushaltsplan) für das Haushaltsjahr 2011 ist im Erfolgsplan (Verwaltungshaushalt)

in den Erträgen auf	2.735.000 €
in den Aufwendungen auf	2.735.000 €

im Vermögensplan (Vermögenshaushalt)

in der Einnahme auf	701.000 €
in der Ausgabe auf	701.000 €

veranschlagt.

Kredite zur Bestreitung von Ausgaben des Vermögensplanes sind in Höhe von 400.000 € veranschlagt.

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im laufenden Haushaltsjahr zur Aufrechterhaltung der Zahlungsbereitschaft des Verbandes in Anspruch genommen werden müssen, wird auf 450.000 € festgesetzt.

Bramstedt, den 20. Dezember 2010

Wasserversorgungsverband
Wesermünde-Süd
Wittig
Verbandsgeschäftsführer

Der vorstehende Wirtschaftsplan wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die erforderliche Genehmigung für die vorgesehene Kreditaufnahme ist mit Schreiben vom 22. März 2011, Aktenz. 32.26-10302/2009 vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport erteilt worden.

Der Wirtschaftsplan liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Wasserversorgungsverbandes Wesermünde-Süd in 27628 Bramstedt, Am Wasserwerk 3, in der Zeit vom 08. April 2011 bis 15. April 2011 öffentlich aus.

Bramstedt, den 07. April 2011

Wasserversorgungsverband
Wesermünde-Süd
Der Verbandsgeschäftsführer
Wittig

